



## Antrag auf Anerkennung einer Studien-/Prüfungsvor-/Prüfungsleistung

	Angaben der/des Antragstellerin/Antragstellers
Name	_____
Vorname	_____
Matrikelnummer	_____
Studiengang	<input type="checkbox"/> Bachelorstudiengang Psychologie <input type="checkbox"/> Masterstudiengang Psychologie

	Angaben zur anzuerkennenden Leistung
Prüfungsart	<input type="checkbox"/> Klausur/Testat <input type="checkbox"/> Arbeitsaufträge <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> Haus-/Seminararbeit <input type="checkbox"/> Gleichwertige Leistung
Art der Leistungskontrolle	<input type="checkbox"/> Studienleistung <input type="checkbox"/> Prüfungsvorleistung <input type="checkbox"/> Prüfungsleistung
Beantragte Modulzuordnung	_____
Beantragte Modulelementzuordnung	_____
Leistung erbracht am	_____

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller/in: \_\_\_\_\_

### DURCH DEN FACHVERTRETER/DIE FACHVERTRETERIN AUSZUFÜLLEN!

	Ergebnis der Anerkennungsprüfung nach § 19, PO 2015*
Zwischen der anzuerkennenden Leistung und der Leistung, die sie ersetzen soll, besteht	<input type="checkbox"/> kein wesentlicher Unterschied <input type="checkbox"/> ein wesentlicher Unterschied (bitte ggf. gesondert begründen)
Anrechenbare Leistungspunkte nach ECTS	_____
Notenvorschlag (falls vorgesehen)	( ggf. Umrechnung berücksichtigen)

\*„Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen“.

Datum: \_\_\_\_\_ Fachvertreter/in: \_\_\_\_\_  
(Stempel)

### DURCH DEN/DIE VORSITZENDE/N DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES AUSZUFÜLLEN!

	Anerkennung nach § 7, Abs. 6, Nr. 8, PO 2015*
Die Leistung wird	<input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> nicht anerkannt

\*„Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere, in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen anzuerkennen“.

Datum: \_\_\_\_\_ Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: \_\_\_\_\_

# Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren

**Regelung.** Die Anerkennung von Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (jetzt: Fakultät HW) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 05. November 2015 in § 19 geregelt.

Eine Anerkennung setzt demnach voraus, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die sie ersetzen sollen.

Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen. Dabei können auch nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points (CP) angerechnet werden.

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 7, Absatz 6, Nr. 8 o. g. Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

**Verfahren.** Die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen ist ein zweistufiger Prozess:

1. Zunächst ist durch die/den Modulverantwortliche/n bzw. die/der Fachvertreter/in festzustellen, dass kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die sie ersetzen sollen. Dies ist gegeben, sofern kein wesentlicher Unterschied in den Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen hinsichtlich der Inhalte, Anforderungen und Lernergebnisse sowie des Studienaufwands nachgewiesen werden kann. Zur Überprüfung besteht eine Mitwirkungspflicht des Studierenden, d. h. es sind der/dem Modulverantwortlichen bzw. der/dem Fachvertreter/in entsprechende aussagekräftige Dokumente (*Transcript of Records*, Modulbeschreibungen) vorzulegen. Eine reine Notenübersicht ist hierzu i. d. R. nicht ausreichend. Die zuständigen Modulverantwortlichen sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen oder beim betroffenen Fach nachzufragen.
2. Kann kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden, liegt die formale Entscheidung auf Anerkennung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Äquivalenz einer Leistung, ggf. die Umrechnung zugeordneter Noten und Credit Points (CP) feststellen muss.

Nach erfolgreichem Abschluss beider Schritte gilt die Leistung als anerkannt und wird in das Studienkonto der/des Antragstellerin/Antragstellers übernommen.

**Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland.** Bei der Anerkennung von Leistungen z. B. während eines Auslandsstudiums ist es anzuraten, Fragen der Äquivalenz der Leistungen bereits *vor* Antritt des Auslandssemesters mit dem/der Modulverantwortlichen bzw. dem/der Fachvertreter/in zu klären.

**Anerkennung von Leistungen als Nebenfach.** Bei der Anerkennung von Leistungen aus einem Nebenfach gelten folgende Mindestanforderungen: Der Nachweis von mindestens 4 SWS Lehre, mindestens 8 CP Studienaufwand sowie (mindestens) eine benotete Prüfungsleistung. Die/Der Fachvertreter/in entscheidet in diesem Fall, ob a) eine Anerkennung prinzipiell möglich ist und b) wenn ja, welche der nachgewiesenen Leistungen für eine Anrechnung als Nebenfach übernommen werden; ggf. kann dies auch eine Zusammenstellung verschiedener Leistungen sein. Eine entsprechende Prüfung – im Zuge eines Einzelantragsverfahrens – ist prinzipiell auch bei Nebenfächern möglich, für die keine Vereinbarung als Nebenfach besteht; hier entscheidet in gleicher Weise das betroffene Fach bzw. der/die Fachvertreter/in des Faches.